

A.

Die Einstellung mangels Beweises kommt dann in Betracht, wenn trotz Ausschöpfung aller erreichbaren Beweismöglichkeiten nicht festgestellt werden kann, ob der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat. Mit anderen Worten: Sie kommt dann zum Zuge, wenn trotz gründlichster Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden kann, d. h., wenn die vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht den Schluß zulassen, daß das Verhalten des Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt. Da die Straftat zu dem Zeitpunkt, in dem die Organe der Strafrechtspflege sie aufzuklären haben, der Vergangenheit angehört und damit der unmittelbaren eigenen Beobachtung und Wahrnehmung durch den Staatsanwalt oder den Untersuchungsführer entzogen ist, sind solche Fälle in der Praxis durchaus anzutreffen. Die Einstellung mangels Beweises setzt voraus, daß dem Beschuldigten die Begehung des Verbrechens und damit seine Schuld wirklich nicht bewiesen werden können. Der Nachweis der Schuld muß also trotz aller Intensität der Wahrheitserforschung unmöglich sein. Mangelnde Sachaufklärung ist in keinem Fall ein ausreichender Grund zur Einstellung.

Praktisch wird die Einstellung mangels Beweises dann, wenn zwar eine Reihe von Tatsachen dafür spricht, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat, diese Tatsachen jedoch noch nicht zur Erhebung der Anklage ausreichen und weitere Beweise tatsächlich nicht zu erlangen sind. In diesen Fällen, in denen Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bestehen, ist die Einstellung mangels Beweises nur dann gerechtfertigt,

„wenn objektive Umstände dagegen“ (gegen die Schuld — d. Verf.) „sprechen ... oder wenn ein anderer denkbarer Geschehensablauf sich logisch in das sonstige festgestellte Geschehen einreihen läßt. Dieser andere denkbare Geschehensablauf darf aber nicht nur auf gedanklichen Konstruktionen beruhen, sondern muß in dem objektiv festgestellten Geschehen seine Rechtfertigung finden.“⁸⁸

B.

Der Staatsanwalt ist u. E. dann zur Einstellung berechtigt, wenn zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr ajs

88. vgl. Urteil des OG vom 15. 6. 1956, NJ, 1956, S. 477.